



Kronstadt, 12. December. Heute hielt der Drator Franz v. Greising in einer Rede, welche er vor der Kommunität bei Gelegenheit seiner Verteidigung hält, mit daß einem Gerüchte zufolge Hofrat Dr. v. Salmen den Posten eines Grafen der Sachsen in den nächsten Tagen antreten werde. Die neue Organisation Siebenbürgens, gestützt auf die vertraglichen Landesgesetze und im Hintergrund auf das Diplom vom 20. October, dürfte in Kürze in Angriff genommen werden. Von einer rumänischen literarischen Capacität sei die erfreuliche Hoffnung gemacht worden, daß die rumänische Nation in Siebenbürgen sich den Mäuschen der alten Nationen im Hintergrund anschließen werde.

Niebergau, 16. December. Als die Bürger Niebergau heute erachteten, fanden sie in der ganzen Stadt Maueranschlägen in polnischer Sprache, welche in pomposen Ausdrücken die Polen aufrufen, „daß die Hände zu reichen, um das deutsche Joch abzuschütteln, es wäre schamlos dazu Zeit.“

Hiume, 17. December. (Dr. S.) Das hiesige (italienische) Municipium hat beschlossen, gegen das inogram erscheinende (kroatische) Blatt „Pogor“ wegen eines Artikels, in welchem nach seiner Meinung beschimpfende Ausdrücke gegen die Bürgerschaft von Hiume vorliegen, einen Prozeß einzuleiten.

Berlin, 21. December. Die neuzeitliche Räder des „Justiz-Ministerialblattes“ enthält folgende Bekanntmachung des Staatsministers Simons über das Ausstehen aus seiner bisherigen Stellung:

„Se. König. Höchst der Prinz Regent haben mir durch die oberste Reichs-Direkt vom 14. d. R. die von mir ertheilte Entlassung mit meinem Amt und meine Belebung in den Aufenthalt vom 1. Januar 1861 ab in Gütern zu gewähren geheißen. In dem ich dannmals Seine und Zukünftige hieron in Kenntnis habe, ist es meinem Ersatz bedurfte. Ihnen ist die vielseitige Beweise von Gerechten und Hingabe, welche mir während der heimliche 1½jährige Dauer meiner Verwaltung zu Thess geworden sind und wie die Fähigkeit darin dieses wissenschaftlich erledigt haben, meine innigsten Danken binen auszudrücken. Ich schreibe von Ihnen mit dem Wunsche, daß Sie mir Ihr Wohlwollen auch für die übrigen Tage meines Lebens bewahren mögen.“ Berlin, 18. December 1860. Simon.“

Die Angaben verschiedener Blätter, betreffend die Überföhrung von gegogenen Geschäftshäusern an die österreichische Regierung und Bestellung dieser Geschäfte in der Schäßburg zu Spanbau, entbehren — nach der „Dr. S.“ — jeder Begründung.

Vom Main, 17. December. (Dr. P.) Wir berichten aus dem in der letzten Sitzung der Bundesversammlung erlassenen Vortrag des handelspolitischen Ausschusses über die allgemeine deutsche Wechselordnung das Folgende:

„In der am 15. April 1858 abgehaltenen 18. Sitzung ist aus Seiten jeder Verfassung befehlte worden, die höchsten und hohen Regierungen durch Einigung ihrer hohen Gesandten zu ersuchen, daß darüber Gestalt gesetzt werden mögen, ob und inwieweit sie genötigt seien, den von der Kommission zu Nürnberg geschaffenen Beschlüssen mehrerer vor deutschen Wechselordnung in Angriff genommenen Fragen für ihre zum Deutschen Bund gebührten Staaten beizutreten, oder aber ob und welche Bedenken diesem Gesetze eine im Wege ständen.“

Seit diesem Besluß haben nachstehende Regierungen ihre Sonderheit ausgeschlossen, den Vorschlägen der Kommission zu Nürnberg unter Bezugnahme der bestreitenden verfassungsmäßigen Zustimmung begegneten, und zwar 1) Bayern, 2) Württemberg, 3) Woden, 4) Sachsen und Braunschweig, unter Wichtigkeit der in Holstein unter 23. Februar 1854, in Bremen unter 15. Februar 1858 bezeugte der Wechselordnung publicierten Gesetze, 5) Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen u. Sachsen-Altenburg unter Vorlage eines gesuchten Vertrages des Übereinkommens vom 24. September 1858; 6) Braunschweig, 7) Preußen, 8) Oldenburg, 9) Sachsen-Dessau-Röbel, 10) Sachsen-Brandenburg, 11) Sachsen-Anhalt, Gotha und Sachsen-Meiningen, letztere unter Vorlage eines Gesetzes vom 14. Mai 1860, 12) Hessen, 13) Frankfurt, 14) Berlin.“

Wachstende Regierungen haben unter Beurtheilung ihrer Bedenken nur eine teilweise Zustimmung erklärt, nämlich: 1) Sachsen, 2) Preußen, 3) Sachsen, 4) Hannover, 5) Großherzogthum Hessen.

Reine Erklärung haben abgelehnt die Regierungen von Kurhessen, Westfalen, Niedersachsen, Westphalen, Ostwestfalen, Westfalen, beide Rhen, Schwaben-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessisch-Homburg. Die Annahme dürfte nach einem Zusammentreffen von 2½ Jahren zweckmäßig erscheinen, daß die festgestellten Regierungen, im Hinblick auf den von ihnen bereits seit früher Anfang an erkannnten gegebenen Wunsch auf Errichtung einer möglichst freien Wechselordnung, durch die bestimming über die deutsche Wechselordnung, verschafft keine weitere Ablösung vorbereiten würden.

„Da gegenwärtig zwischen den vorliegenden Ablösungen nichts auf Rose last, sieht sich der vorstehende Ausschuss veranlaßt, die Angestrebte der deutschen Wechselordnung die hohe Versammlung in Angriff zu bringen; doch ist gleichsam nämlich bei der Verabschiedung der einzelnen Absichten einerseits und dem allgemeinen Interesse für Errichtung einer Wechselordnung andererseits die gegenwärtige Tagung der Kommission zu Nürnberg nicht vorübergegangen lassen zu dürfen, ohne daher Versammlung des Vorlasses zu unterbrechen, die fragliche Kommission um Gewähr der vorliegenden Ablösungen der einzelnen Regierungen weiterheit zum Durchsetzen darüber aufzufordern, auf welche Weise die zum Theil voneinandergehenden Ansichten über die bestimmingen der deutschen Wechselordnung im Hinblick auf das früher abgelebte Gutachten zusammengebracht werden könnten.“

„In dem Umfange, das mehrere Regierungen auf das Be-

wahrenhandlung von Karl Süß (Wilsdrufferstraße). Nach Dr. Baumann (Märkisches Viertel), dessen Schauspielreich und geschmackvoll dekorirt ist, liegt für den Komfort der höheren Toilette; ebenso wie Kurzhalz (Seestraße) und Kleinstück (Hauptstraße). (Fortsetzung folgt.)

Mücke, G. G. Th., 1. Jäch. Hofrat, Ritter, Professor der Augenkunde in Leipzig n. „Das Stereoscop.“ Eine populäre Darstellung mit zahlreichen erläuternden Holzschnitten und mit 20 Stereoskopischen Bildern in einer (Wappen-) Verlage. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1860, in gr. 8. 106 Seiten. — Man hat den deutschen Gelehrten, namentlich den Professoren, mit Recht oft vorgeworfen, sie hätten der Allgemeinheit die Fortschritte des Wissenschafts vor; sie verachteten die große Wasse und verschlossen ihr, als gelehrte Käste, die Reichthümer derselben. Das ist jetzt auch anders geworden; es steigen doch bisweilen jetzt die Herren Promotorer von ihren Spezialtheatern herab und sprechen mündlich oder in den Tauschreden zum großen Publicum, und das ist vielleicht höher; denn der Sprecher oder Schreiber gewinnt nicht weniger durch solche Rede oder solche Schrift, als der Zuhörer oder Leser. Es ist nichts Schwereriges für den Vorleser, als die große Kälte in seinen Mitteilungen herzulassen zu lassen, und das ist eben nur in der populären Darstellung zu ermöglichen, die jedoch Worte der wissenschaftlichen Käste verbannt und sonach Worte für Begriffe zu sehen verhindert. Hofrat Dr. Mücke, einer der läufigsten deutschen ophthalmologischen Professoren, erzielte zum ersten Male in der vorliegenden Schau ausgezeichneten Erfolg als populärer Schriftsteller. Er hat zum Theate eine populäre Darstellung des Wesens des Stereoscops, d. h. des stereoskopischen Gehens, gewählt, und er weiß, von dem letzten aus-

fluß vom 15. April 1860 eine Erklärung nicht abzugeben haben, wenn der Ausschuss sein Urtheil für dieses Vorhaben zu erörtern, indem hierdurch eine Schlußfolgerung in klarer Weise vorgegriffen würde.“ (Folgt der in Nr. 291 direkt auf dem offiziellen Spanischen bekannte Antrag.)

\* Paris, 20. December. Den telegraphisch mitgetheilten Nachrichten des „Moniteur“ aus China ist noch beizufügen, daß vor der Entschließung von 60 Millionen, welche Frankreich empfangen soll, die ersten 15 Mill. Frs. bereits am 20. November fällig waren. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am 20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben. In Peking hat man den Anfang gemacht, indem am

20. October in der Kathedrale von Peking nach Wideraufsicht des Kreuzes, welches sich ehemals auf der Spitze dieses Gebäudes befand, ein „Tedeum“ und „Domine salva“ gelungen wurden. Im ganzen gleiche werden die Kirchen, Kirchhöfe und Bubelle, die ehemals den Christen gehörten, durch Vermittlung des französischen (boulinischen) Minister zurückgegeben.

## Dresdner Nachrichten

vom 21. December.

Der am 2. October d. J. hier verstorbenen Kaufmann und Fabrikbesitzer Herr Gottlieb Heinrich Christoph Jax dan hat in seinem Testamente den liegenden Schmalz'schen Schulstiftung ein sehr Monate nach seinem Tode auszugleichendes Legat von 200 Thlr. aufgelegt, welches bereits von den Erben befreit an die Kasse der genannten Stiftung abgegeben werden ist.

Die Dampfschiffahrt auf der Elbe sind des Eisgangs wegen seit dem vorigestrichenen Tage eingestellt worden.

### Provinzialnachrichten.

**I Zwischen.** In kurzem Zwischenraume folgte dem zweiten Abonnementkonzert des liegenden Musikvereins schon am 14. d. W. das dritte. Das Programm enthielt folgendes: Symphonie von Beethoven (C-dur); Concert für das Pianoforte (D-moll) von Mendelssohn, vorgetragen von Fräulein Louise Hauffe aus Leipzig; Arié mit obligater Violine aus einer Cantate von F. S. Bach, gesungen von Frau Dr. Neelam aus Leipzig; Solostücke für das Pianoforte von Chopin und G. H. Deller, vorgetragen von Fr. Hauffe, und zwei Gesänge von Sterling, gesungen von Frau Dr. Neelam, Frau Dr. Neelam, welche wir zum ersten Male hier hörten, rechtfertigte in jeder Beziehung ihren wohlverdienten Ruf und war so kennlich, dem lebhaft fundgegebenen Bedangen des Publikum-

zums entsprechend, als Zugabe ein Gräflingslied von Rossini's vorgetragen. Die obligate Violine wurde vom Herrn Ausstatter Wehner von hier sehr anerkennenswert ausgeführt. Fräulein Hauffe, die wir schon in voriger Saison zu ähnlichen Gelegenheiten hatten, ist durch ihren geschwackhaften Vortrag ein Liebling des liegenden Publikums geworden.

**Elster.** 19. December. Ziemlich auch bei uns der Winter sicher aufzutreten beginnt, umso mehr kann man wie erwarten, den Aufbau der zu Verbindung der Salzquelle und der Moritzquelle bestimmten neuen Wasserleitung, dessen rüttige Fortschaltung bis jetzt die Witterungsverhältnisse gestatteten, für heuer schon in der nächsten Zeit gänzlich stillt zu sehen. Das nach Bezeichnung dieses Abschnittes steht uns Veranlassung, allen Denern, welche sich für Elster überaupt und den gebrochenen Bau insbesondere interessieren, die erfreuliche Mitteilung zu machen, daß der durch die Unregelmäßigkeit der Witterung während des verflossenen Sommers wesentlich erschwert und behinderte Bau nunmehr sowohl vorgeschritten ist, als dies überhaupt möglich gewesen. Das umfangliche Gebäude ist vollständig aufgemauert und unter Dach gebracht, in einzelnen Teilen auch schon abgedeckt, so daß es künftigssatzbar ist, in welchem zur Wiederaufnahme des Baues verschritten werden wird, sobald es nur die Witterungsverhältnisse gestattet, in der Hauptsache nur des noch übrigen Abzuges und der Abdichtung des Ganzen, sowie des Anstriches bedürfen wird. Wir dürfen daher auch, zumal während des Winters an dem

Ausbau in Elster, Maher, Klempner &c. Arbeit ihun- lich fortgesetzt und beziehentlich für die ungebührte Wiederaufnahme des Baues im künftigen Frühjahr das Rüttige vorbereitet werden wird, die zuverlässliche Hoffnung hegen, mit der künftigen Saison das Gebäude seiner Bestimmung übergeben zu können. Wie sehr dieser Zeitpunkt von allen Denern, die mit der Leitung und Ausführung des Baues zu ihm haben, freudig begrüßt werden wird, kann nur beurtheilen, wer die vielschalen Schwierigkeiten näher kennt, mit welchen bei der Ausführung des an sich sehr complicirten Baues, namentlich unter dem Einfluß der defauerten gebräuchlichen Brände im Voigtslande, sowohl Seiten hin zu kämpfen gewesen ist. Die größere und eindrucksvoller aber diese Schwierigkeiten waren, umso mehr wäre es unserm Vorjüchten noch angemessen gewesen, wenn den Freuden, welche das Fortschreiten des Baues hin und wieder in öffentlichen Blättern ausgedehnt gewesen ist, bis zu dem jetzt eingetretenen Ende der Bauzeit und dem dermalen vorliegenden Resultate Anstand gegeben worden wäre. Wir haben jene, zum Theil sogar wahrheitswidrigen Ausführungen unbedingt zu bestreiten gelassen und finden in der vorliegenden Mitteilung die beste, unfer selbst wie der Sache würdigste Genugthuung.

### Statistik und Volkswirthschaft.

Leipziger Handels- und Industriezeit. Wie der Vorstand am 20. December bekannt machte, wird die nächste Versammlung Freitag, den 28. December in den Saale der Gem-

ratshaus abgehalten. Die Hausschienstunden haben von 10 Uhr bis Mittags, doch steht der Saal bis 4 Uhr geöffnet. In dieser Versammlung findet die Wahl von sechs von den Mitgliedern zu wählenen Vorstehern statt. Die folgende Versammlung ist auf Freitag, den 4. Januar 1861 zu gleicher Tageszeit abgesetzt. Die zur Förderung des Instituts von der Stadt Leipzig zu Gebote gestellten Mittel ermöglichen folgende Ausdehnung in den Bestimmungen des Institutes: Nichtzweigige haben unvergütlich Sitzrechte zu den Versammlungen gegen Einschränkungen, welche ihnen ein Mitglied oder ein Nichtmitglied der Corrente gegen eine Unterabteilung, welche ihnen auf freiwillige Anmeldung von dem Vorsteher für das laufende Jahr beobachtet werden, wird den Vorsteher für das laufende Jahr beobachtet. Den Zusätzlichen, die bis jetzt Mitglieder geworden waren, wird der Abstimmung gegen Abzüge des Mitgliedschaftsbeitrags gegen Abzüge des Mitgliedschaftsbeitrags zur Verbesserung gestellt. Allen Mitgliedern, welche ihre Geschäftsführer oder die Anzahl ihrer Geschäftsstellen mitschaffen, werden jedoch von dem Vorsteher unvergütlich ausgestellt.

**Rathaus-Bewilligung.** Das Journal des Rathauses hat ebenso publiziert das Regulat der geplanten Gottscheeburg in Plauen. Die Einwohnerzahl beläuft sich damals auf 68,881 728 Personen, davon 35,656 24 männliche Geschlecht, zum erhaltenen und präsenten Alter zählen 437,326 Personen männlichen und 436,878 weiblichen Geschlechts; vor Miete der Oberschreiber gehören 5074 Männer und 7704 Frauen; zum Kaufmannsstocke 223,514 Männer und 208,359 Frauen; den erwerblosen Bürgern endlich gehören 281,501 Männer und 315,237 Frauen an. Von Abgaben betrifft sind 3,043,967 Männer und 3,104,758 Frauen. Die Zahl der Landwirte Bauern (Villen) steigt auf 26,174 158, davon 9,860 201 männlichen und 10,370,957 weiblichen Geschlechts; Dienstboten männlichen Geschlechts hat Plauen 721,726, weiblichen Geschlechts 720,739.

## Regulateure

für sogenannte Chronometer, für deren außerordentliche Leistungen ich zweijährige Garantie gebe, halte ich sehr großes Lager zu billigen Preisen vorrätig.

**Joseph Meyer,**  
Uhrmacher,  
mittlere Frauengasse  
Nr. 8.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

### Natur-Studien.

Studien aus der Pflanzen- und Thierwelt von

**B. Hermann Rasius.**

Dritte, illustrierte Auflage. Mit 13 Illustrationen gez. von G. Hammer u. A. Förster u. 1 Titelblatt in Delphinbinden. Preis: geb. in allgemein verziertem Umschlag. 26 Bogen. Preis 2 Thlr. 24 Rgt.

Vierte Auflage.

Zu 2 Banden mit 160. Titelblatt von Wilh. Georgi. 24 Bogen. Preis gebunden 2 Thlr. 7½ Rgt. Den beiden Ausgaben sind auch in Delphinbinden gebundene Exemplare auf Bestellung sofort zu haben.

Manche mögen sie röhmen, den Sprach, in welcher sie einige jüng. viele schöpft. Natur ist verhältniß, da sie ununterbrochne, reizend und empfindliches Gemüth entzerrigst zu haben, wie der Schriftsteller Naturphilosoph. Eine fast jugendliche Wissenschaft kann keine, eine einzige und edelste Herstellung in dem Organismus zwinge den heiteren Sinnester und weise auf den Platz zu folgen, den die wohlgemüthige Ausdrückung der Diction gedenkt hat. Sie hat sich durch seine offenkundige, wahrhaft poetische Beschreibung naturwissenschaftlicher Gegebenheiten die ganze nicht gänzlich gesammelte Wissenschaft gewonnen, und aus die Gestalt der kleinen Wissenschaften nach dem Vorgange d. v. Humboldt's bisher niemalsch beliebt: gesammeltes Wissen, welche die Gewaltmachungen der Wissenschaften beweist, um mit dem Gardinenstiel höchsterischer Ausdrückung angebende Naturgewölde herzugebaren, ihre Beschaffung wenigstens da nicht befürchten wollen, wie es eigentlich am populär Verträge handelt, wie in vorliegenden Werken.

Daher lassen sich die Gründe der Natur keinen besserer Lehrer annehmen, als dem Verfasser; er erfordert durch ein gutes Verständnis für solche Phänomene und Theorie, gepaart mit einer überzeugenden Bescheidenheit in fast allen Erscheinungen einer neuen Art. Sonderbare Bildungen aus den Wissenschaften dienen zugleich einen befruchtigen Kreis, der die jungen Schülerungen schärfend macht.

**Friedr. Brandstetter.**

### Theodor Læsch,

Kreuzgasse No. 1, empfiehlt:

Bordeaux-, Burgunder-, Rhein-, Pfälzer-, Spanische und Portugiesische Weine:  
Französische, Holländische, Schweizer und Russische Liqueurs;  
Araç, Rum, Cognac;  
Alle Delicatessen der Jahreszeit mit täglich frischen Austern aus Holstein, Holland und Ostende;  
Conservierte Gemüse und Früchte in Blechdosen — eigenes Fabrikat;  
Importierte Havanna-Cigarren der besten Fabriken;  
Thee und engl. Theezwieback etc.

### Kabinet-Pianino's, empfiehlt als das Neueste Kabinet-Flügel, unter vollständiger Garantie

Pianofortefabrik von August Schumann,  
Töpfergasse Nr. 8.

### Echte Nürnberger Lebkuchen H. A. Ronthaler. Altmarkt Nr. 6.

empfiehlt  
**August Thimig,**  
32. Schlossstrasse 32.  
Cravatten. Echarpes. Slippe. Cache-nez. Winterhandschuhe. Glacé- und Castorhandschuhe. Uniformhandschuhe. Tragbänder. Elastische Damengürtel. Strumpfbänder. Mittens mit Manschetten etc. etc.  
Sämtliche Artikel in allen eleganten Neheiten zu reellen Preisen.

### Café Pectorale

allein zu haben

Die räumlichst bekannten echten französischen

### Brust-Bonbons

des Apothekers George in Spinal

und wieder frisch eingetroffen und

in Dresden bei Conditore Kretzschmar

(Café français).

### Die Weinhandlung von Gustav Homack in Niederspaar bei Meißen

empfiehlt ihre aufgestellten flaschenreifen sächs. Roth- und Weissweine  
à Glaser 10—20 Thlr. franco Meißen, unter Garantie für Naturwein.

bei prompter und reeller Bedienung.

Havana Bauern-Cigarren in Originalpäckchen zu 50, 40 u. 20 Stück ist noch ein kleiner Vorrath zu haben. Außerdem die reichste Auswahl acht Importirter Havana-Cigarren, bei

**Ferdinand Elb.** 3 mittlere Frauen-

Sänger, Bögel, Eier, Fische, Reptilien, Crustaceen, Conchilien, Insecten (Römer, Schmetterlinge), Schädel, Skelette, Mineralien, empfiehlt einzeln und in Sammlungen die Naturalienhandlung von L. W. Schaufuß, an der Herzogin Garten Nr. 3.

Selbstgeschenk.

Das Turnen im Spiel über jedem Übungsaufgabe die meiste Rasse, eine Rasse, welche der Übung angenommen hat, mit Karnevalsgesang des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.

aus alle Sehnen zu einer naturnahen Regeneration des jüngsten Alters.



Beilage zu № 298 des **Dresdner Journals.** Sonnabend, den 22. December 1860.

Landtagsverhandlungen.

## Erste Räume.

XII. öffentl. Sitzung. Donnerstag, 20. Oebr., Uerm. 11 Uhr.

Um Ministerische waren anwesend die Herren: Staatsminister Dr. v. Falkenstein, Geh. Rath Dr. Hübel und geh. Rathsrat Dr. Gilbert.

Auf der Tagesordnung steht die fortgesetzte Beratung des Entwurfs einer Kirchenordnung.

Zunächst wurde die Abstimmung über den Tempel vom Antrag wegen Auslassung der auf die Haftpflicht der Patrone bezüglichen Stelle im §. 23, vorüber in der gestrigen

Sitzung bei Stimmengleichheit keine Entscheidung erfolgen konnte, heute wiederholt. Die Rässer genehmigte denselben mit 26 gegen 8 Stimmen. Die fortgesetzte Debatte betraf zunächst §. 24, wo die Deputation die Aufnahme einer Bestimmung beantragt, wodurch den Besitzern exacter Grundstücke eine besondere Vertretung im Kirchenvorstande zugesprochen wird. Nachdem Superintendent Lechler bemerkte, daß er in der Deputation sich mit diesem Antrage deshalb einverstanden gezeigt, weil er erkannt habe, daß die darin beantragte Vertretung dem Kirchenvorstande zum Nutzen gereiche und dagegen, wenn sie nicht erfolge, ihm Hindernisse in seiner Werksamkeit schaffen würde, wird der Deputationsantrag und mit ihm §. 24 einstimmig angenommen.

Die Annahme von §. 25 erfolgte einstimmig ohne Debatte.

S. 26, welcher das Wahlprincip für den Kirchenvorstand enthält, hat schon in der Deputation zu längern Verhandlungen Veranlassung gegeben und erwieslich auch in der Kammer eine an 4 Stunden dauernde Debatte.

Derselbe lautet nach der Vorlage:  
Stimmberechtigt sind alle fahrlässig gewordenen Bewohner, welche

„Stimmberechtigt sind alle selbständigen Haushalte, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben und nicht wegen einer förmlichen Absehung von der Stimmberechtigung das Wohnen der politischen Gemeinde aufgegeben sind; sie können verheirathet oder nicht, wobei nur die, welche zugleich ihren kirchlichen Ehren durch Erteilnahme am Gottesdienst und Abendmahl bewahrt, auch das 30. Altersjahr überschritten haben. Durch Dispensation der Kircheninspektion kann aber auch Personen, welche im Uebrigen ganz besonders gerechnet sind, wenn sie nur das 30. Altersjahr prüfbar liegen haben, ja dem Amte eines Kirchenvorstehers zugelassen werden. Schulden der Kirche aus Darlehen, um Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Ehren Probst führen, betrifft zum Eintritt in den Kirchenvorstand die Dispensation durch die Kirchen-Inspektion.“

In dem Deputationsbericht wird zu §. 26 folgendes ausgeführt: Mit diesem Paragraphen beginnen einer der wichtigsten Abschnitte des Entwurfs, nämlich die Bestimmungen über die Wahl des Kirchenvorstandes, aber Stimmberechtigung der Wählenden und Wahlbarkeit der zu wählenden Mitglieder der Kirchengemeinde. Man habe sich hier — wie die Motiven zur Verfasse zeigen — die Kirchengemeinde als eine wahre katholische, von der politischen Gemeinde zwar nicht geleitete, aber doch verschieden Genossenschaft vorgestellt; man lege dem aus ihrer Wahl hervorgegangenen Kirchenvorstande den Befehl bei, das katholische Leben zu einer geistlichen Wirthschaft zu erheben, den Gottesdienst und das geistliche Leben in der Gemeinde zu fördern, man erwarte nach dem Muster der apostolischen Briefe an Titus und Timotheus (Tit. 1., 5, 6, 1. Tim. 3., 4, 5) ein Wirken, wie es kirchlichen Hausvätern ziemt, welche sich durch geistliche Erziehung ihrer Kinder bereits berechtigt haben. Die Deputation sei weit davon entfernt, den Sinn zu verkannen, aus welchem die Bestimmungen des Entwurfs über die Bildung einer Vertretung der Kirchengemeinden hervorgegangen sind. Sie müsse aber auch auf Schwierigkeiten hinweisen, welche nun einmal nicht hinwegzulügen sind. Von diesem Standpunkte aus habe in ihr zuerst die Zweifel entstehen müssen, ob sie denn die in den Rechten dargestellte Ansicht der Kirchenvorstände überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung erreichen lasse; ob überhaupt Gewaltthaben aus den Gemeinden die Häufigkeit zu entziehen werden könne, mitten unter den Störungen und Verführungen des äußeren Lebens einen solchen Vertrag auszufüllen; ob eine solche Wirthschaft nicht vielmehr die eigentlich und ausschließliche Pflicht des geistlichen Amtes andmache. Richte die Deputation ihren Blick auf das in den §§ 26 bis 34 vorgeschriebene Wahlverfahren, so müsse schon das Entstehen neuer Wahlen überhaupt Bejaugni erregen, noch mehr aber die weitaus längste Art des Wahlverfahrens. Solle der Pfarrer den Wahlactus leisten, wie es § 28 vorgeschrieben ist, und nach § 30 nur unter besondere schwierigen Verhältnissen die Wahl von der Kircheninspektion geleitet werden, so werde ihm eine Wühlwaltung aufgebürdet, welche ganz mechanisch und lärmend Art ist und darum sich mit dem Charakter

ter des geistlichen Hauses schwer vertragen dürfte. Betrachte man diese Schwierigkeiten und Bedenken untersangen, betrachte man ferner und wisse man es aus Erfahrung, wie wenig eine in aller Form zu Stande gekommene Wahl der echte Probstein für wahres Verdienst und allgemeines Vertrauen sei, so könnte man sich der Besorgniß nicht erwehren, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs, namentlich über das Wahlerfahren, der Zweck gar leicht eher verschlief als gefordert werden würde, und daß, während man das Mittel gefunden zu haben glaube, die Besitzesinten, die von einem kirchlichen Sinne am meisten Beliebten einer Kirchengemeinde für den Kirchenvorstand zu gewinnen, leicht Spaltung, Uneinigkeit und Mitziehen in der Kirchengemeinde herverzuführen werden könnte. Müsse man anerkennen, daß an Orten, wo der Bezirk einer politischen mit dem der Kirchengemeinde desselben Bekennnisses zusammenfällt, dieselben Personen, welche die politische Gemeinde bilden, zugleich auch der Kirchengemeinde angehören, soweit eine Gleichheit des kirchlichen Bekennnisses stattfindet, so könnte auch eine Gefährdung des kirchlichen Zwecks nicht befürchtet werden, wenn man denselben Vertretern, welche aus der Wahl der Gemeinden bereits hervorgegangen sind, zugleich auch die Wahl für einen kirchlichen Zweck übertrage. Ja, es dürfte aus noch höheren Rücksichten nicht einmal gerathen sein, den organischen Zusammenhang, in welchem kirchliche und politische Gemeinden zu einander

aufgestellt würde, welche sodann die erste Wahl und die Ergänzungswahlen in dem Kirchenvorstande vornehmen könnte, so daß den Gemeindegliedern im Ganzen die Stimmrechte wiederholenden Wahlen erwartet würden. — In dem von einem Mitgliede der Deputation, Kommertherrn v. Lehmann, über die ganze Vorlage erstatteten Separatgutachten wird namentlich auch aus dem Jahr für die Wahl des Kirchenverbandes vorgeschlagenen Wahlmodus ein Bedenken gegen die ganze Vorlage hergeleitet. Das ganze Vertretungssystem sei kostspielig und zu weitauslastig und biete mit Einführung der Kopfzahlwahl politische Gefahren. Ueberhaupt aber werde der Kirchenverstand, weil er nicht in organischem Zusammenhange mit den Gemeindevertretungen stehe, leicht in Konflikte mit Schul- und Armenvereinräten kommen. Auch werde der Rittergutsbesitzer so gut wie ausgeschlossen, da er nur eine Stimme im Kirchenverbande habezu soll, während er jetzt in kirchlichen Dingen, gleich der Gemeinde, eine selbstständige Stimme habe. Hierinächst wird von der ganzen Deputation das zurückgelegte 30. Lebensjahr für genügend zur Wahlberechtigt erachtet. Endlich ist die ganze Deputation der Ansicht, daß es nicht ratsam sei, „Schulden der Kirche aus Darlehen“ auszuwidersetzen. Ebenso erscheine die Dispositionen der Kircheninspektion hier wieder nötig nach selbst zulässig. Es wird daher für den letzten Satz folgende Fassung vorgeschlagen: „Personen, welche als Einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehren Prozeß führen, können nicht Mitglieder des Kirchenverbandes sein.“ Der f. Commissar stimmte dieser Antrage bei.

Die Discussion beginnt Bürgermeister Koch: Den für die Ansicht der Minorität im Deputationsgutachten enthaltenen Gründen wolle er noch einiges hinzufügen. So gewichtig die von der Majorität gegen den in der Vorlage aufgestellten Wahlmodus gerüttelten Bedenken sein möchten, so würden sie doch zu überwinden und man darf deshalb ein Princip nicht aufzugeben, auf dem die ganze Vorlage beruhe. Sehme er z. B. die Verhältnisse Leipzig's, so sei, abgesehen davon, daß die politische Gemeindevertretung für die kirchlichen Dinge an sich eingeschränkte wäre, noch zu erwägen, daß die politische und die kirchliche Gemeinde zwei ganz verschiedene Körner seien. Von der Wahl der politischen Gemeindevertretung würden die Schuhverwandten ausgeschlossen. Von den 75,000 Einwohnern Leipzig wählen nur 5000 die politische Vertretung, während die Zahl der Schuhverwandten, wozu meistens die Stadtdiener, Lehrer, Universitätsmitglieder, ja auch Gewerbetreibende gehören, die größte sei. Diese Alle gehörten aber zur Kirchengemeinde und wenn daher die Stadtvorordneten den Kirchenvorstand wählen sollten, so würde damit keine kirchliche Vertretung der Kirchengemeinde hergestellt sein. Die an die Gothaahme allgemeiner Wahlen geknüpften praktischen Bedenken löschen sich überwunden. Sie seien je nach der Größe der Orte verschieden und es dürfte deshalb gerathen sein, es den Gemeinden selbst zu überlassen, ihre concreten Bedürfnissen nach das Wahlverfahren zu ordnen, indem man sich hier im Geiste nur damit begnügen möge, ganz allgemeine Grundsätze dafür anzustellen. Er betont antrage deshalb statt: der auf daß spezielle Wahlverschafte

bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs den allgemeinen Satz aufzustellen: „Die Wahl und das Wahlverfahren ist durch, nach den örtlichen Verhältnissen aufzustellende und von der obersten Kirchenbehörde zu bestätigende Ortsstatute zu regeln.“ Sodann verordnet er, sich für die Behaltung der Bezeichnung der Vorlage, wonach ein Alter von 40 Jahren zum Eintritt in den Kirchenstand erforderlich sei. Es gehe dabei von der an sich selbst gemachten Erfahrung aus, daß man in den dreißiger Jahren noch zu keiner vollen Ablärfung in kirchlichen Dingen gelange. Man dürfe hier nicht sächlich und politische Dinge auf gleiche Stufe setzen. Die Behandlung der ersten verlange die ruhigste Klarheit und Besinnlichkeit, während in der Politik, die sich nicht auf festen Grundsätzen bewege, oft rasche, jugendliche Entschlossenheit wohl am Platze sei. In kirchlichen Dingen sei allein die besonnene Überzeugung maßgebend, um für die alleinige Geltendmachung der Lehren die mögliche Garantie zu haben, beantrage er auch noch die Ablehnung des zweiten Satzes der Vorlage wegen der Dispensation für Männer in den Dreihäusern seitens der Kircheninspektion.

**Superintendent Lechner:** Man sieht hier nun von einem Lebendpunkt, vor dem Fundamente der Vorlage. Es schreit ihm aber, als wenn die Majorität der Deputation dieses Fundament stürzt legen wolle, weil sie die

wolle. Die dafür geltend gemachten Gründe seien negativer Natur, denn man finde erstens die Vermehrung der Wahlen überhaupt bedenklich und sodann den vorgeschlagenen Wahlmodus zu weitsäugig. Die bestehenden Wahlen seien endg. alle politischer Art, und die vorschlagene neue kirchliche Wahl müsse umso mehr von Belang für Ausklärung kirchlicher Dinge sein. Was die Weitsäufigkeit betreffe, so werde sich, wie er überzeugt sei, der Geistliche, der die meisten Wahlwaltungen dabei zu übernehmen habe, denselben gern und treu unterziehen. Man habe in dem ersten Satz des Paragraphen eine geistliche Censur in Bezug der Wahlen ausgedrückt finden wollen, aber die dort erhöhte kirchliche Thaematheit lasse sich in Bezug auf positive Wahlbarkeit nicht umgehen, während für die aktive ja nur bürgerliche Verhältnisse angewandt seien. Das Wählen werde für ermäldend gehalten. Das Allgemeinen wohl richtig, aber wer den Friede wolle, müsse auch die Mittel dazu wollen, und wenn man einen leichteren Weg einschlage, so werde man den Zweck der Mittel wegen opfern. Er halte den von der Majorität gewählten Weg für einen prinzipiell falschen. Ebenso wenig würde er sich praktisch erweisen. Die von allen Seiten gewünschte Autonomie der Kirche sei nicht herzustellen, wenn politische und kirchliche Gemeinde, zwei ganz verschiedene Organisationen, zusammengetragen würden. Nicht nur auf den oben Stufen des kirchlichen Organismus, sondern auch unten sei es sehr nötig, daß dieser Vermischung ein Ziel gesetzt werde. Die politische Gemeinde sei Grundlage des Staates, die kirchliche Grundlage der Kirche. Sollte die Leitete sich ihre Vertretung von der Ersten entziehen lassen? Man wende nun wohl ein: factisch seien es dieselben Menschen, welche wählen. Aber es sei doch ein Unterschied in der Vermischung, die sich selbst beim einfachsten Landmann zeigen werde, ob ein Wähler aufs Rathaus gehe, oder in die Kirche, um zu stimmen. Die Erfahrungen, welche man in andern evangelischen Ländern, z. B. in Württemberg und in der Schweiz, mit allgemeinen kirchlichen Gemeindewahlen gemacht habe, seien im Ganzen glänzend. Diesen gegenüber würde Sachsen, daß sich in der Reformation und in seiner ganzen kirchlichen Verfassungsentwicklung er erwähne nur die Kircheninspektion, das Superintendentenamt und das Consistorium, Einrichtungen, die alle zuerst in Sachsen geschaffen wären) so hoch zu gezeichnet, eines Rücktritts machen. In theologischen Kreisen sei man in diesem Punkte mit der Vorlage völlig einverstanden. Dies habe sich unlängst auf einer vor mehr als 100 Geistlichen behauften Konferenz in Welschen ergeben. Ebenso könne er sich auf große Kirchentreuhändern berufen, z. B. auf Richter in Berlin und Herrmann in Göttingen, geborene Sachsen, wie denn überhaupt Sachsen auch in dieser Beziehung sich glänzend hervortheue. In dem Koch'schen Antrage sehe er wohl etwas Gutes, aber es scheine ihm doch nötig, in diesem Schrift noch etwas Näheres über den Wahlmodus festzustellen. Dessen Antrag auf Belassung des 40. Altersjahres als Eigentum für die Wahlbarkeit, so sieht er die Gefahr dafür echten müsse, halte er doch entgegen, daß nach den 40. Jahren das Alter oft so schnell eintrete und die Rücksicht aufhöre.

Referent Freiherr v. Friesen: Man solle nicht glauben, daß die Mehrheit der Deputation ihren Vorhaben nur gemacht habe, um das Wahlverfahren möglichst leicht zu Stande zu bringen, oder daß sie dabei nur von negativen Gründen geleitet gewesen sei. Nein. Es hätte sich reelle Erledigungen stattgefunden und man habe sehr positive Gründe geltend zu machen gehabt. Zunächst wolle er aufrichtig bekennen, daß er nicht glaube, daß Kirchenvorstand würde alle ihm im Schrift beigelegten Befugnisse auszuführen im Stande sein. Wer die Verhältnisse in Stadt und Land sehe, würde sich wohl sagen können, daß jedes Mitglied des Kirchenvorstandes die Gewaltuisse scheuen würde, welche z. B. aus einer Bezeichnung von Personen entstehen müßten, deren kirchlicher und moralischer Lebenstwandel Anstoß erriebe. Ein Geistlicher könnte hier ganz anders auftreten. Ihm mache sein Amt die Freimüthigkeit in dieser Beziehung zu Pflicht. Man solle sich daher die Thätigkeit des Vorstandes nicht ganz so vorstellen, wie sie in der Vorlage beschrieben. Man gebe nun der Mehrheit die Ausstellung eines ganz falschen Princips schuld, nämlich daß sie gewünschte Dinge, kirchliche und politische Gemeinde, in Wahlverfahren vermische. Die Deputation habe hier den prinzipiellen Standpunkt nicht eingenommen, sondern sie von der Ansicht ausgegangen, daß politische und kirchliche Gemeinde identisch sein sollen. Diese Ansicht wurde

; die andere Hälfte war für die besseren reservirt. Die jüngter waren alle abgestorben, und ich war froh, daß sie die Bande ein wenig lockerten und mir dadurch mehr Ruhen anlegten. Sie gaben mir auch eine Tasse Thee, die eine wahre Erquickung war, und brachten mich in jenen Thell des Raumes, den die bessere erste Gräßlinge inne hatte und wo es weniger Ungeziefer gab. Dort legten sie mich ausgestreckt auf einen Bettpfleger, befestigten die Kette meines Halsbandes an einem kleinen über meinem Kopfe und laßt mich sinken.

„Das Gewissen freilich war schrecklich. Gegen Morgen grauen setzte man jeden Einzelnen von den Balken und führte uns in den Hofraum, wo wir bis 9 Uhr ließen. Dann erschienen zwei Mandatiner, um die Verteilung der Speisen zu überwachen. Die Regierung verabfolgt den Gefangenen bloss zweimal des Tages gekochten Hühnchen, gelegentlich noch gekochtes Gemüse; das letztere Gericht erhält überdies gefrorentes Gemüse, gehacktes Fleisch, Reis, Brod oder Zwieback. Zu diesen Mahlzeiten gehörte auch ich, und die Kosten trug dieses Ministerium mitgefangener Dieb, der einen Theil seiner Strafe dadurch abbilligen darf, daß er die Gehängnisliste bezahlt. Kleine Mitgehangenen benahmen sich sehr höflich und gemüthig gegen mich; sie hielten mir mein Bettlaken tragen, brachten mir Wasser, mich zu waschen und einen Stuhl, wenn ich mich ausruhen wollte. Beide waren breit, die zu meinen Wäschern bestellte waren, welche eine eingekettet, weil er seinem Vater die Finger abgebissen hatte; die beiden andern waren bloß der. Ich war erstaunt, zu sehen wie freundlich die Gefangenen gegen einander waren, und gar oft habe ich gescheh daß einer mit dem andern sein Essen teilte. Wahre Freude 12 Tage, die ich in ihrer Mitte zubrachte, gab

„Am ersten Tage meiner Herrschaft wußte ich auf die Kalen vor zwei weichgeknöpften Mandatinnen ein Verhältnis einzutreten, ein solches am Nachmittage war mehrfach vor

knüpfigen. Ich suchte mich durch Seiten verständlich machen, doch befähigten sie mich in den letzten Tagen nicht weiter. Was aber allesamt am meisten an mir verunzerteten, waren meine Schuhe und mein Gebetbuch. Sonstige kostbarekeiten waren mir schon vor Peking abgenommen worden. — Von Parkes erfuhr ich wenig, von den übrigen gar nichts. So schleppten sich die Tage bis zum 29. September hin. Bis diese Zeit waren alle meine Mitgefangenen, bis auf die in Ketten befindlichen, ihrer Haft entlassen worden. Endlich, am 2. Mittags, wurden Halteisen und Ketten gelöst, ich wurde in den Hof hinausgeführt, und da saud ich Parkes wieder — ein guter Trost nach düstern Tagen. Man setzte und jeden in einen wohlig gepolsterten Wagen und führte uns zu dem hart am Nordthore gelegenen Raumios-Tempel. Da wurden wir sehr gut behandelt, hatten ausfändige Wohnung und dursten und im Hofraume frei gehen. Da erfuhr ich auch von Parkes, daß Gommibhang fortwährend mit ihm verhandelt hatte, daß er (Parkes) stets meine Befreiung eben so warm wie seine eigene Verantwortung hatte. Überhaupt kann ich den Muth und die Gestigkeit des Herrn Parkes nicht genug loben.

„So lange wir im Naemio-Tempel gefangen getan wurden — vom 29. Sept. bis 8. Oct. —, kam Heilnähe höchst zu Verlust. Unser Schicksal hing offen von den Kriegsereignissen ab. Wer fürchteten und mehr weiter, zum Tode verurtheilt zu werden, wohl aber, die sie und in einem Anfälle von Wuth oder Schrecken morden würden. Die Standhaftigkeit Lord Elgin's und das gemessene Vorstossen unserer Truppen hat endlich Gottes Beistand unsre Befreiung herbeigeführt. Gestern endlich verstand sich Hang — was er anfangs für möglich erhöht hatte —, eines der Thore von Pekin zu übergeben. Gleich darauf wurden wir unter starker Feuerkraft nach dem Weihthore geführt und dort, gleich da mit seinem Sohn und fünf Freunden, festgesetzt.“

Sevilleton

West China.

Die „London Gazette“ enthält einen interessanten Brief von dem Secretär Lord Eggin's, Herrn Loch, welcher mit mehrern andern Engländern von den Chinesen gefangen genommen worden war. Nachdem Herr Loch zuerst auseinander gesetzt hat, wie er mit Parkes und den Uebrigen, trotz des Waffenstillstands: Flüge, verläßlich gefangen worden sei, erzählt er der Haupthache nach folgenden:

„Wir gelangten endlich mitten durch die feindlichen Truppen bis zu Songkolinsin selber. Diesen redete Parkes an, damit er uns als Parlamentär freien Abzug gestatte, erhielt aber eine grobe Antwort. Mittlerweile drängten sich die Leute massenhaft um uns, so daß von Widerstand keine Rede sein konnte; wir mußten von unsren Pferden absteigen, man nahm uns unsere Waffen ab und band uns und die Hände auf den Rücken. Wir wurden vor Songkolinsin auf die Knie niedergezwungen und unsre Köpfe vor ihm in den Morast gedrückt, während er selbst erklärte, Parkes sei an allem Unheil schuld. Endlich bestand er, und zum Prinzen J. abzuführen. Man brachte uns anfangs in einem Zelte unter, wo wir besser behandelt wurden; als aber mittlerweise das Feuer zofriger geworden war, packte man uns Hans zusammen in einen Karren und führte uns erst nach Langkau und von da gegen Peking, um den Prinzen aufzusuchen. Die Fahrt war sehr uns, die wir gebunden da lagen, eine sehr peinvolle. Auf halbem Wege wurde ungestraft und in einem ausgedehnten Lager Holt gemacht. Dort wurden wir vor Juulin, einen der obersten Staatssekretäre, geführt. Wir mußten vor ihm niederknien und wurden so lange examiniert, daß Parkes, um der Hitze und dem Stein zu entgehen, sich ohnmächtig fühlte, worauf man uns absägte und ein wenig auszuruhen gestattete. Von

und eben um Sachen auf der vom Vertrieden gezeigten kirchlichen Höhe zu erhalten, sei es notwendig, daß Kirche und Staat in Verbindung bleibent, daß sie weder oben noch unten getrennt würden. Die dadurch herbeigehende Verfehlung politischer und religiöser Gedanken, die Verfehlung der Vorstellung, daß Gottes Wille auch im Staat herrsche, könnte nur nachteilig wirken. Koch's Antrag habe etwas sehr Verfehltes, indem finde man bei näherer Betrachtung daran auszuhelfen, daß er etwas nachsichtig sei, die Grundzüge des Wahlvorfahrens hier mehr festzuhalten. Sodann sei dagegen anzuführen, und dies seien die politischen Gründe, welche die Majorität bei ihrem Antrage geleistet hätten, daß nicht eine Trennung, sondern Verfehlung der kirchlichen Gemeinde mit der politischen anzustreben sei; daß die Klugheit warne, ein erstes Beispiel für Volkswahlen zu geben, welches auch auf politisches Gebiet hinüber spielen könnte. Und endlich sollte man bedenken, daß nicht nur die Kirchenvertretung, sondern auch die Kirche Gegner habe. Die Partei, welche nicht das Beste für die Kirche wolle, werde aber um so lebhafter auftreten, wenn von der abstrakten Kirchengemeinde Wahlen vorgenommen würden. Es werde dann schwerer sein, die kirchlichen Gegenkräfte zu verbünden, als wenn die Kirchengegner nicht offen aufgetreten wären durch die Wahlen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Er achtete die Bedenken der Majorität und gebe zu, daß hier eine der schwierigsten Fragen zur Entscheidung vorliege. Der Vorredner habe als Gründe der Majorität vorwiegend die aufgestellt, daß das Prinzip der Trennung des Staates von der Kirche nicht zu beantworten sei, und ebenso, daß die Klugheit ratete, die Gegner der Kirche nicht zu produciren. Der Referent habe plötzlich den geistlichen Einfluß des Kirchenvorstandes auf die Gemeinden sehr gering angesehen. Er habe eine dem ganz entgegengesetzte Ansicht, welche sich aus der oft gemachte Erfahrung stütze, daß je kirchlicher in edlem Sinne die Kirchväter gewesen seien, desto größer sei auch ihr Ansehen und Einfluss gehalten habe, so daß eine Art von Schutz vor ihnen in der Gemeinde herrsche. Man dürfe voraussetzen, daß die Kirche bei den Wahlen auch ihre Freunde kennen lerne. Er vertraue, daß die kirchlichen Geistlichen kein Übelverstand haben und daß die Befragungen zu Schanden werden würden an dem in unserer Zeit sich mehr und mehr zeigenden kirchlichen Stolze des Volkes. Was dürfe man sich keine Illusionen über den neuen Zustand machen, aber es sei auch nicht gerechtfertigt, der ersten eingetretene Tätigkeit der Gemeinden mit Besorgnissen entgegen zu sehen. Was den Koch'schen Antrag betrifft, so bedürfe das Wahlvorfahren wohl einiger näheren Bestimmungen, als der Antrag gebe.

Oberhofprediger Dr. Liebner: Die Bedenken des Referenten erschienen ihm von grogem Gewichte, aber sie hätten seine ehrliche Überzeugung doch nicht zu erschüttern vermögt. Er sei für die Vorlage. Sie entspreche einem Rechtsgebot der Gemeinden. Ein Anfang müsse nun einmal hier gemacht werden, aber der Anfang der Majorität sei eben kein Anfang. Er könne versichern, daß die Geistlichen, welche die Verhältnisse doch wohl kennen und wissen, was zu fürchten und zu hoffen sei, sich für die kirchlichen Wahlen aussprächen. Diese letztern halte er fast daß die Schönheit des Entwurfs, und es würde sehr traurig sein, wenn das darin noch ausdrückende Vertrauen zu den Gemeinden gebrochen würde. Die schönen Schallkniffe der Annäherung von Gemeindemitgliedern an den Geistlichen würden durch den Vortrag der Majorität durchkreuzt. Was die Altersgrenze des 40sten Jahres betrifft, so bemerkte er dagegen, daß in unsrer Zeit immer mehr die Zahl dieser Männer, welche auch in den 30er Jahren kirchliche Dinge mit hoher Ernst aufzufaßten.

Bürgermeister Müller: Er könne sich im Ganzen zu den vom Bürgermeister Koch ausgesprochenen Aussichten bekennt. Ihm schiene es, daß wenn Majorität und Minorität Recht habe, je nach dem Standpunkte, von dem aus man die Sache beurteile. Beträte man die Sache lediglich praktisch, so habe die Majorität Recht, denn das Wahlvorfahren sei namentlich für größere Gemeinden sehr schwierig. Vornehmlich schiene dagegen die Minorität Recht zu haben, und er sei für diese letztere. Koch's Antrag bilde eine Vereinigungspunkt für beide, insfern er es den Gemeinden selbst überlässe, den Kirchenvorstand nach ihren concreten Bedürfnissen unter Beachtung der allgemeinen prinzipiellen Grundzüge zu constituieren. In Betreff der Altersgrenze entschide er sich für die Deputation.

Kammerherr v. Lehmann: Die Minorität gehe von einem idealistischen, abstrakten Standpunkte aus, denn sie betrachte die Kirchengemeinden nicht als ein von der Geschichte, der Sitte und den Zuständen gebildetes concretes Wesen, sondern als ein ideales Wesen, und wenn man der Majorität vorwerke, sie dagegen schief, so könne man mit größtem Rechte von der Minorität sagen, sie bauet ganz in die Luft. Überhaupt gestalte unsre bestehende Kirchenverfassung derart, daß diese Grundsätze nicht überleben könnten. In der Hauptsache würde die Zusammenziehung des Kirchenvorstandes dieselbe bleiben nach dem Wahlmodus der Majorität oder Minorität; aber durch Einführung kirchlicher Wahlen würde die Trennung der Kirche vom Staat verschwunden. Die Kirche werde bald als Staat im Staae bestehen und mit dem Frieden in der Kirche, sowie zwischen Kirche und Staat würde es zu Ende gehen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Bei der Kirchenstitution, wo man alle Haushalte herbeigezogen, habe dies

viel Beifall gefunden und dieselben hätten sich gewißlich zufrieden gesammelt.

Bürgermeister Koch: Er wolle in seinem Antrage das Prinzip der kirchlichen Wahlen rein erhalten. Uebrigens beschreibe er sich, wenn man die Festzung seines Antrags nicht vollständig genug finde. Diese Fehler zu ergänzen, werde einer späteren zweiten Festzung des Entwurfs vorbehalten bleiben, zu der es, seiner Meinung nach, ja doch kommen werde. Er wiederhole, daß die kirchliche und fiktive Gemeinde ganz verschieden seien. Wenn man hier nicht eine neue Feststellung in dieser Beziehung wolle, so brauche gar keine neue Feststellung. Eine kirchliche Kurie könnte in dem für die Wahlbarkeit vom Entwurf angeführten Eigenarten nicht erkennen. Eine absolute Gewissens- und Glaubensfreiheit ist nur bei dem Eintritt oder Austritt bei einer Kirche zugestehen, während jedes Mitglied unvollständig wäre, das sich nicht zu den Grundzwecken der Kirche bekenne und doch in der Kirche bliebe. Es müsse verhindert werden, daß solche Personen nicht in den Vorstand wählen. Abg. Ritter: Wenn man einmal Wahlen wolle, so müsse man sich auch sagen, daß eine unabdingbare Garantie dafür, daß die Rechten gewahrt würden, nicht vorhanden sei. So sei es auch bei den politischen Wahlen und man finde sich doch nicht davor. Der Vorschlag der Majorität sei noch in feinem literarischen Werke empfohlen und nirgends in Ausführung gebracht. Er hoffe, daß die Gemeinden die Wahlen gut und gern vornehmen würden, sowie er glaube, daß dadurch die Reibungen zwischen Kirche und Kircheninspektion aufhören würden. Mit Bestimmung der Altersgrenze auf 40 Jahre sei er einverstanden. Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Oberbürgermeister Psotka: Dauer: Wenn auch die politische Vertretung zur Wahrnehmung aller kirchlichen Interessen ungenügend erschien, so gehe daraus noch nicht hervor, daß sie keine geeignete Wählerkraft für den Kirchenvorstand hätte. Er hoffe sich in der Deputation der Majorität auch in der Deputation angeholt zu haben, daß mit ihrem Vorschlag die Vorlage einer Annahme finden werde. Bezüglich des Koch'schen Antrags werde bei der Beurtheilung viel darauf ankommen, ob die gegenwärtigen politischen Vertreter die Statuten aufstellen sollten, oder ob zu diesem Behufe etwa die ganze Gemeinde gehört werden sollte. Im letzten Falle sei er dagegen. Die praktischen Schwierigkeiten des Wählerkörpers nach dem Entwurf halte er in großen Städten für unüberwindlich. Nach welcher Wahlordnung aber auch der Kirchenvorstand zu Stände kommen möge, er habe den Wunsch, daß der Kirchenvorstand auf Dem vorbauen möge, was die zahlreiche Gemeindevertretung so fortgesetzt gezeigt.

Ein Heraus vom Herrn v. Egels eingebauchter Antrag auf Schluß der Debatte wird mit 23 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Kammerherr v. Beschwih

weist noch darauf hin,

dass seinen Erfahrungen nach der indirekte Wahlmodus auf dem Lande mehr den fachschulischen Verhältnissen entsprechen würde. Kammerherr v. Weißbach und Freiherr v. Kochow, welche sich noch als Sprecher gemeldet hatten, verzögten aufs Wort.

Bürgermeister Müller: Er könne sich im Ganzen zu den vom Bürgermeister Koch ausgesprochenen Aussichten bekennt. Ihm schiene es, daß wenn Majorität und Minorität Recht habe, je nach dem Standpunkte, von dem aus man die Sache beurteile. Beträte man die Sache lediglich praktisch, so habe die Majorität Recht, denn das Wahlvorfahren sei namentlich für größere Gemeinden sehr schwierig. Vornehmlich schiene dagegen die Minorität Recht zu haben, und er sei für diese letztere. Koch's Antrag bilde eine Vereinigungspunkt für beide, insfern er es den Gemeinden selbst überlässe, den Kirchenvorstand nach ihren concreten Bedürfnissen unter Beachtung der allgemeinen prinzipiellen Grundzüge zu constituieren. In Betreff der Altersgrenze entschide er sich für die Deputation.

Kammerherr v. Lehmann: Die Minorität gehe von einem idealistischen, abstrakten Standpunkte aus, denn sie betrachte die Kirchengemeinden nicht als ein von der Geschichte, der Sitte und den Zuständen gebildetes concretes Wesen, sondern als ein ideales Wesen, und wenn man der Majorität vorwerke, sie dagegen schief, so könne man mit größtem Rechte von der Minorität sagen, sie bauet ganz in die Luft. Überhaupt gestalte unsre bestehende Kirchenverfassung derart, daß diese Grundsätze nicht überleben könnten. In der Hauptsache würde die Zusammenziehung des Kirchenvorstandes dieselbe bleiben nach dem Wahlmodus der Majorität oder Minorität; aber durch Einführung kirchlicher Wahlen würde die Trennung der Kirche vom Staat verschwunden. Die Kirche werde bald als Staat im Staae bestehen und mit dem Frieden in der Kirche, sowie zwischen Kirche und Staat würde es zu Ende gehen.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Bei der Kirchenstitution, wo man alle Haushalte herbeigezogen, habe dies

viel Beifall gefunden und dieselben hätten sich gewißlich zufrieden gesammelt.

Bürgermeister Koch: Er wolle in seinem Antrage das Prinzip der kirchlichen Wahlen rein erhalten. Uebrigens beschreibe er sich, wenn man die Festzung seines Antrags nicht vollständig genug finde. Diese Fehler zu ergänzen, werde einer späteren zweiten Festzung des Entwurfs vorbehalten bleiben, zu der es, seiner Meinung nach, ja doch kommen werde. Er wiederhole, daß die kirchliche und fiktive Gemeinde ganz verschieden seien. Wenn man hier nicht eine neue Feststellung in dieser Beziehung wolle, so brauche gar keine neue Feststellung. Eine kirchliche Kurie könnte in dem für die Wahlbarkeit vom Entwurf angeführten Eigenarten nicht erkennen. Eine absolute Gewissens- und Glaubensfreiheit ist nur bei dem Eintritt oder Austritt bei einer Kirche zugestehen, während jedes Mitglied unvollständig wäre, das sich nicht zu den Grundzwecken der Kirche bekenne und doch in der Kirche bliebe. Es müsse verhindert werden, daß solche Personen nicht in den Vorstand wählen. Abg. Ritter: Wenn man einmal Wahlen wolle, so müsse man sich auch sagen, daß eine unabdingbare Garantie dafür, daß die Rechten gewahrt würden, nicht vorhanden sei. So sei es auch bei den politischen Wahlen und man finde sich doch nicht davor. Der Vorschlag der Majorität sei noch in feinem literarischen Werke empfohlen und nirgends in Ausführung gebracht. Er hoffe, daß die Gemeinden die Wahlen gut und gern vornehmen würden, sowie er glaube, daß dadurch die Reibungen zwischen Kirche und Kircheninspektion aufhören würden. Mit Bestimmung der Altersgrenze auf 40 Jahre sei er einverstanden. Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus die Menge der Wahlen hin, aber diejenigen lauter politische, und die Kirche sei doch wohl auch einer werth. Man befürge Konsequenzen des Kopfzählnahm-princips. Wir hätten ja über dies Prinzip schon bei den politischen Gemeindewahlen. Gegen eine Ausdehnung derselben auf die Kirchenwahl werde die 1. Kammer sich stets gewiß erklären. Nach der Ansicht der Majorität würde es eigentlich nur eine richtige Consequenz sein, wenn man gar keinen Kirchenvorstand wolle und die politische Vertretung auch für kirchliche Dinge genugend finde. Kammerherr v. Lehmann: Das Letzte sei eine falsch gezeichnete Consequenz. Die wahre Unterschied zwischen Majorität und Minorität besteht nur in der Frage: ob direkte oder indirekte Wahlkörpermöglichkeiten sind? Kammerherr v. Erdmannsdorff: Unbedingt müsse man den Gemeindeliegierden das Recht geben, diese kirchlichen Vertreter selbst zu wählen. Der Ausschluß der kirchlichen Wahlen dürfte gut sein, da die auf dem politischen Gebiete thätigen Gemeindemitglieder bei den kirchlichen Wahlen wohl um wenigstens kann wählen. Man wisse aus